

# Reform des Jugendschutzgesetzes



**Konsultation National Coalition  
2. Juni 2021, Berlin (online)**

Torsten Krause  
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

# Zentrale Neuregelungen

**Schutz:**  
neue Schutzziele  
(§§10a und b)

**Orientierung:**  
Kennzeichnung bei  
Film- und  
Spielplattformen  
(§14a)

**Schutz &  
Orientierung:**  
Vorsorgemaßnahmen  
(§24a)

**Durchsetzung &  
Orientierung:**  
Bundeszentrale für  
Kinder- und  
Jugendmedien-  
Schutz  
(§§17 und 17a)

**Beteiligung:**  
Beirat  
der BzKJ  
(§17b)

## Schutzziele (§§10a und b)

- Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Medien
- Schutz der persönlichen Integrität
- Orientierung bei der Mediennutzung und Medienerziehung
- Schutz vor Risiken, die außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegen (Kontaktaufnahmen, Kauffunktionen, glücksspielähnliche Mechanismen, Anreize zur exzessiven Mediennutzung, Weitergabe von Daten, inadäquate Werbung)

## Kennzeichnungen (§14a)

- Einheitliche Alterskennzeichnung
- Kennzeichnung von Interaktionsrisiken
- Befreiung für kommerzielle Diensteanbieter mit weniger als 1 Million Nutzenden in Deutschland

## Vorsorgemaßnahmen (§24a)

- Melde- und Abhilfeverfahren mit kindgerechter Benutzendenführung
- Einstufung nutzendengenerierter audiovisueller Inhalte ab 18 Jahre
- technische Mittel zur Altersverifikation
- Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten
- technische Nutzungssteuerung durch Sorgeberechtigte
- kein Auffinden der Nutzendenprofile durch Suchdienste
- keine Veröffentlichung der Standort-, Kontaktdaten und Kommunikation
- Einschränkung auf selbst gewählten Personenkreis
- anonyme oder pseudonyme Nutzung
- keine Weitergabe der Nutzungsdaten
- kindgerechte Darstellung der AGB
- Befreiung für kommerzielle Diensteanbieter mit weniger als 1 Million Nutzenden in Deutschland

# Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (§§17, 17a und 17b)

- Prüfstelle für jugendgefährdende Medien
- Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes
- Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen
- Förderung des Kinder- und Jugendmedienschutzes
- Beirat zur Beratung bei vorgenannten Aufgaben

## Beirat (§17b)

- Beratung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz
- bis zu 12 Mitglieder, die sich in besonderer Weise für Kinderrechte und Kinderschutz einsetzen
- drei der bis zu 12 Mitglieder sollen Kinder sein
- zwei der drei Kinder zur Berufung höchstens 17 Jahre alt
- Berufung für drei Jahre

# Mögliche Mitglieder des Beirats (§17b)

## Vertretungen

- von Kinderrechtsorganisationen,
- des Kinder- und Jugendschutzes,
- der freien Wohlfahrtspflege,
- von Elternvertretungen,
- von Familienverbänden,
- von Behindertenverbänden,
- der Ärzteschaft,
- der (Medien-)Pädagogik,
- von besonders von den Risiken digitaler Mediennutzung Betroffenen,
- von Interessen der Kinder und Jugendlichen im engeren Sinne (3 Plätze; 2 von bundesweit tätigen Verbänden mittels bewerberoffenen Auswahlverfahren bestimmt)





**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Torsten Krause  
krause@dkhw.de